

herrschen soll und herrscht, nicht seine Schranken finden soll in positiven Bestimmungen der Satzungen und der Verkehrsordnung, und daß es behauptet, daß aus dem Zweck und Wesen des Börsenvereins unter Berücksichtigung seiner Entwicklungsgeschichte usw. etwas gefolgert wird, wofür ein Beweis nicht erbracht zu werden braucht. Der Verfasser findet, daß dies ein Irrtum sei, aber nicht des Gerichts, sondern Pragers. Zum Beweis dafür führt er an, daß gerade, weil es an derartigen positiven Bestimmungen sowohl in den Satzungen, wie in der Verkehrsordnung bisher gefehlt hat, das Gericht in eine eingehende Untersuchung über Wesen und Zweck des Börsenvereins eingetreten ist, auf die sich das Urteil aufbaut. Darauf kann ich nur erwidern, daß dies nicht ein Irrtum Pragers, sondern des Zettelpaketlers ist. Die Satzungen legen, wie ich ausführlich dargelegt habe, in zwei langen Paragraphen, die Pflichten einerseits, die Rechte andererseits dar, die der Eintritt in den Börsenvereins auferlegt bzw. verleiht, und weder in dem einen, noch in dem andern Paragraphen ist ein Sterbenswörtchen zu finden, das die Pflicht des Verlegers, an jedes Vereinsmitglied seinen Verlag zu liefern, oder das Recht des Sortimenters-Börsenvereinsmitgliedes, eine solche Lieferung zu fordern, auch nur andeutet. Es bedurfte aber gar nicht der Einfügung eines solchen Satzes in die Verkehrsordnung, wie Kantate 1910 einzufügen beschlossen worden ist, ja meines Erachtens ändert ein solcher Zusatz gar nichts an den bestehenden Rechts- und Pflichtverhältnissen. Ist ein solches Recht oder eine solche Pflicht nicht ausdrücklich gewährt bzw. auferlegt, so bestehen beide eben nicht, und keine Interpretation kann sie in dem genossenschaftlichen Charakter des Börsenvereins schlummernd erblicken. Das sind aber die Schranken, die die positiven Bestimmungen des bestimmten Vereins dem allgemeinen Genossenschaftsgedanken anweisen, und deren Respektierung habe ich gefordert. Ich bestreite also auf das entschiedenste, daß es an derartigen positiven Bestimmungen in den Satzungen und in der Verkehrsordnung bisher gefehlt hat: sie sind da, und zwar in den Bestimmungen über die Rechte, die das einzelne Vereinsmitglied beanspruchen, und die Pflichten, deren Erfüllung von ihm verlangt werden kann. Wer dies nicht anerkennt, verletzt die alte Rechtsregel, daß man eine Gesetzesbestimmung wohl auslegen, nicht aber etwas in sie hineinlegen soll.

Ich muß auch bestreiten, daß eine Nichtachtung des Börsenvereins darin liege, wenn der Verleger sich für berechtigt hält, »auf eigene Faust diejenigen Sicherungen von dem Sortimenter zu verlangen, die er zum Schutze seiner Interessen für erforderlich hält«, wenn der Börsenverein mangels Beweise es ablehnt, über den Beschuldigten die Sperre zu verhängen. Ich halte dies vielmehr für eine wirksame Ergänzung der dem Börsenverein verliehenen Befugnisse. Es ist bekannt, daß der Börsenverein nur auf Grund gesellischer Zuwiderhandlung gegen seine Satzungen und Ordnungen einschreiten kann; es ist ferner bekannt, daß das Verfahren ein ziemlich langwieriges ist und sein muß, und daß infolgedessen ein Schleuderer lange Zeit seine Kollegen schädigen kann, ehe ihn die Vergeltung erreicht. Der einzelne Verleger kann dagegen mit seinem Eigentum frei schalten und deshalb einem Schleuderer das Handwerk alsbald legen. Dazu bedarf er aber der Berechtigung, auch seinerseits Sicherung von dem Schleuderer zu verlangen, daß er sich in Zukunft Verfehlungen nicht zuschulden kommen lassen werde. Ich weise auf den Schluß des Aufsatzes von Dr. Ruprecht hin, den ich oben erwähnt habe und der denselben Gedanken noch schärfer ausspricht.

Der Artikel der Allgemeinen Buchhändlerzeitung hat mich in einen, wenn auch nur zeitlichen Zusammenhang mit

einem Aufsatz von Gustav Horn in Danzig gebracht, den ich nunmehr besprechen will.

Herr Horn hat einmal im Inseratenteil des Börsenblatts für den Deutschen Buchhandel, Nr. 129 vom 8. Juni 1910 auf Seite 6843 eine »Sortimenter-Antwort auf die neu in die Verkehrsordnung eingefügte Bestimmung: Ein Lieferungs-zwang der Buchhändler untereinander besteht nicht«, veröffentlicht, ferner eine Auseinandersetzung über denselben Gegenstand im Sprechsaal der Nr. 137 vom 17. Juni 1910. Betrachten wir zuvörderst die »Sortimenter-Antwort«.

Herr Horn erklärt, daß er bisher an die Notwendigkeit einer Lieferungs-pflicht zwischen den einzelnen Börsenvereinsmitgliedern geglaubt habe. Er fürchtet, daß die Festlegung des Nichtbestehens der Lieferungs-pflicht in der Verkehrsordnung dazu führen kann, unsere bestehenden Einrichtungen, die sich jahrelang als gut bewährt haben, zu erschüttern und zu schädigen.

Als Grund gegen die Ansicht, daß ein Lieferungs-zwang nicht existiert, führt Herr Horn an, daß im kaufmännischen Betriebe das Gesetz bei einer Bestellung auf Angebot deren Ausführung zusichert, wenn ihre Gebundenheit nicht gleichzeitig durch Ausdrücke wie »freibleibend« oder »ohne Obligo« ausgeschlossen wird, und fügt hinzu: »Nicht so bei uns im Buchhandel«. Der erste Satz ist richtig, die Hinzufügung ist falsch. Auch im Buchhandel ist ein direktes Angebot für den Anbietenden bindend, falls das Angebot nicht freibleibend gemacht war, und falls der Empfänger des Angebots ohne schuldhaften Verzug bestellt. Herr Horn verwechselt nur ein direktes Angebot an eine bestimmte Person mit einem Angebot an eine unbestimmte Anzahl von Personen, wie dies eine Anzeige in einer Zeitung oder Zeitschrift, also auch in dem Börsenblatt darstellt. So ist gerichtlich entschieden worden, daß ein Angebot in dem Teile des Börsenblattes: »Angebotene Bücher« auch bei umgehender Bestellung nicht eine Verpflichtung auf Lieferung in sich schließt. Wie viel mehr noch ein Angebot unter »Fertige Bücher«! Ein solches Angebot bindet den Anbietenden in keiner Weise; es ist gar kein Angebot im Rechtsinne, vielmehr nur ein Antrag, und der Bestellende macht erst das Angebot, das derjenige, der den Antrag gemacht hat, annehmen oder ablehnen kann, buchhändlerisch gesprochen: er kann die Bestellung ausführen oder nicht. Mit diesen Darlegungen wird also gar nichts bewiesen.

Herr Horn gesteht zu, daß die Verleger von einer Lieferungsverweigerung nur selten Gebrauch machen werden, wie dies bisher auch nur selten geschehen ist, obwohl vielleicht mit Ausnahme des Herrn Horn und einiger weniger anderer Kollegen, niemand an dem Rechte des Verlegers, mit seinem Eigentum nach eigenem Ermessen verfahren zu dürfen, gezweifelt hat. Der Verleger hat doch seine Bücher zum Hingeben, nicht zum Behalten. Weigert er also einem anderen Buchhändler die Lieferung, so kann man wohl annehmen, daß ihn wohlwollene Gründe dazu veranlassen. Eine Lieferungsverweigerung, im größeren Maßstabe angewendet, würde vor allem den Verleger schädigen, und das eigene Interesse ist der beste Regulator dieser Berechtigung. Ebenso schützt den Sortimenter § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der Verleger, lediglich um dem Sortimenter vorsätzlich Schaden zuzufügen, eine Bestellung nicht ausführt.*)

Ich kann Herrn Horn in der Tat beruhigen; die Hinzufügung der Bestimmung: »Ein Lieferungs-zwang der

*) § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet: »Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Erfatze des Schadens verpflichtet.«